



Arbeitsgericht Gera

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr 2024

Arbeitsgericht Gera

-Präsidium-

Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte am Arbeitsgericht Gera für das Jahr 2024

A. Vorbemerkung:

A.I. Für eine bessere Lesbarkeit ist der Geschäftsverteilungsplan im generischen Maskulinum verfasst. Alle Regelungen gelten im gleichen Maße für Richter jeglichen Geschlechts und jeglicher sexuellen Orientierung.

A. II. Der Geschäftsverteilungsplan berücksichtigt die wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte durch DirArbG Tonndorf zu 30 %, die auf nicht absehbare Zeit andauernde Dienstunfähigkeit von RinArbG Seehafer, die Abordnung von RiArbG Dr. Werner an das LAG für das Jahr 2024 zu 100 %, die derzeitige Teilzeit von Rin Dr. Misselwitz von 50 % und die derzeit bestehende Elternzeit von Rin Hagenmeyer.

B. Bestimmung der Kammervorsitzenden und deren Vertretung

B. I. Vorsitz und Erst- und Zweitvertretung

Kammer 1: Vorsitz: Ri Heinrici
Erstvertretung: RiArbG Maiwald
Zweitvertretung DirArbG Tonndorf

Kammer 2: Vorsitz: Rin Dr. Misselwitz
Erstvertretung: RiArbG Maiwald
Zweitvertretung: RiArbG Adrian

Kammer 3: Vorsitz: DirArbG Tonndorf
Erstvertretung: RiArbG Adrian
Zweitvertretung Rin Dr. Misselwitz

Kammer 4: Vorsitz: RiArbG Maiwald
Erstvertretung: Ri Heinrici
Zweitvertretung Rin Dr. Misselwitz

Kammer 5: Vorsitz: RiArbG Adrian
Erstvertretung: DirArbG Tonndorf
Zweitvertretung Ri Heinrici

Kammer 6: Vorsitz: -
Vertretung: -

Kammer 7: Vorsitz: DirArbG Tonndorf
Vertretung: -

B. II. Weitere Vertretung

1. Im Vorsitz der Kammern erfolgt eine Ringvertretung unter den Kammervorsitzenden entsprechend der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern in aufsteigender Folge (der Kammer 1 folgt Kammer 2, der Kammer 2 folgt Kammer 3 usw., Kammer 7 folgt Kammer 1, ausgehend von der zu vertretenden Kammer).

2. Bei Verhinderung der Erst- und Zweitvertreter erfolgt die weitere Vertretung in aufsteigender Folge.

3. Von der Vertretung in konkreten Verfahren ausgeschlossen sind Vorsitzende, die an einem Verfahren gemäß Ziffer B.IV. beteiligt sind.

B. III. Berechtigte Dienstverhinderungen über 14 Tage, ausgenommen Urlaub:

Im Falle langfristiger, nicht auf Erholungs- oder Sonderurlaub beruhender Dienstverhinderungen, die 14 Tage überschreiten, wechselt ab dem 15. Kalendertag die Vertretung auf die weitere Vertretung gemäß Ziffer B II in aufsteigender Folge. Diese weitere Vertretung wechselt nach jeweils 14 Kalendertagen auf den nachfolgenden Vorsitzenden in der Ringvertretung.

Vorbehalten bleibt aus derartigen Anlässen eine Änderung der Geschäftsverteilung.

B. IV. Verfahren wegen Ausschließung und Ablehnung von Vorsitzenden

1) Ist ein Verfahren gemäß dem 1. Buch, Abschnitt 1, Titel 4 der ZPO zu führen, erfolgt in der Rechtssache während dieses Verfahrenszeitraums, beginnend vom Ablehnungsgesuch bis zur Entscheidung darüber, unter Ausschluss des Erstvertreters eine Vertretung in absteigender Folge (Der Kammer 7 folgt Kammer 6, der Kammer 6 folgt Kammer 5 usw, der Kammer 1 folgt Kammer 7, ausgehend von der zu vertretenden Kammer).

2) Kann der Kammervorsitzende aufgrund der Entscheidung in einem Verfahren wegen Ausschließung oder Ablehnung den Rechtsstreit nicht fortführen, geht die Zuständigkeit auf die Erstvertretung, hilfsweise die Zweitvertretung gemäß B.I. über. Können auch Erst- und Zweitvertretung das Verfahren nicht führen, erfolgt die weitere Vertretung in aufsteigender Folge.

3) Im Falle eines Zuständigkeitswechsels erfolgt eine Anrechnung auf den nach Kenntniserlangung der Registratur folgenden Turnus (Die abgebende Kammer erhält ein Verfahren mehr, die aufnehmende ein Verfahren weniger; Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist von der Registratur zu vermerken).

C. Verteilung der richterlichen Geschäfte

C.I. Alle bis zum 31.12.2023 eingegangenen Rechtssachen verbleiben auf der Basis des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsverteilungsplanes in der zugewiesenen Kammer.

C.II. Für die ab dem 01.01.2024 eingehenden Rechtssachen gelten folgende allgemeine Verteilungsgrundsätze:

C.II.1. Nach Maßgabe der ThürAktO-ArbG werden getrennte Register geführt für nachfolgende Verfahren:

1. **AR:** Allgemeines Register, Rechts- und Amtshilfeersuchen, §§ 11-12 ThürAktO-ArbG
2. **Ba:** Mahnverfahren § 17 ThürAktO-ArbG
3. **Ca:** Urteilsverfahren einschließlich der nach § 17 Abs. 2 ThürAktO-ArbG abgegebenen Mahnverfahren, § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und einschließlich selbstständiger Prozesskostenhilfverfahren, § 16 ThürAktO-ArbG

4. **Ga:** Verfahren von einstweiligem Rechtsschutz, § 18 Abs. 1 Ziff. 2 ThürAktO-ArbG
5. **Ha:** Verfahren nach §§ 109-111 ArbGG, § 18 Abs. 1 Ziff.3 ArbGG.
6. **BV:** Beschlussverfahren einschließlich der Verfahren nach §§ 122,126 InsO, § 20 Abs. 1 Ziff.1 ThürAktO-ArbG
7. **BVGa:** Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren, § 20 Abs.1 Ziff.2 ThürAktO-ArbG
8. **BVHa:** Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens, § 20 Abs. 1 Ziff.3 ThürAktO-ArbG

C.II.2.

a) Die Eingänge erhalten mit der Registrierung eine fortlaufende Nummer des jeweiligen Registers, beginnend mit der Nr. 1.

b) Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (Ga, BVGa) sind nach dem Eingang unverzüglich zu registrieren und zu verteilen.

c) Die sonstigen Rechtssachen eines Tages werden gesammelt, und unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze und Ausnahmen sortiert und am folgenden Arbeitstag registriert und verteilt. Gelangen Eingänge aus unvorhersehbaren gerichtsorganisatorischen Gründen der Registratur erst später zur Kenntnis, beispielsweise weil eine im elektronischem Rechtsverkehr eingegangene Rechtssache aufgrund technischer Probleme erst später bekannt wird, so ist für die Sammlung dieser Verfahren der Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Registratur maßgebend. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist von der Registratur zu vermerken.

C.II.3. Für die Sortierung gemäß C.II.2c geltend folgende Grundsätze:

a) Maßgebend ist der erste Anfangsbuchstabe des beteiligten Arbeitgebers, bei mehreren Arbeitgebern desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe alphabetisch an erster Stelle steht. Bei gleichem Anfangsbuchstaben sind die folgenden Buchstaben maßgebend. Bei mehreren Verfahren mit gleichem Arbeitgeber ist der Name des Arbeitnehmers, bei mehreren Arbeitnehmern des alphabetisch an erster Stelle stehenden maßgebend.

Bei einer Partei kraft Amtes gilt der Name des vormaligen Rechtsinhabers (Insolvenzschuldner, Erblasser).

Ist ein Arbeitgeber nicht beteiligt, ist die Bezeichnung des Beklagten, bei mehreren Beklagten des alphabetisch an erster Stelle stehenden Beklagten, allerhilfsweise der Name des Klägers maßgeblich.

In Beschlussverfahren kommt es hilfsweise auf den in der Antragsschrift nach alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle stehenden Beteiligten an.

b)

(1) Maßgebend sind die Angaben der einreichenden Partei bzw. des Antragstellers. Änderungen der Parteibezeichnung während des Verfahrens sind unbeachtlich. Nach Anhängigkeit eintretende subjektive Klageerweiterungen oder die Rücknahme von Klagen in Fällen subjektiver Klagehäufung ändern die bei Anhängigkeit begründete Zuständigkeit nicht.

(2) Die Sortierung erfolgt nach der Reihenfolge des deutschen Alphabets.

Sind Zeichen oder Buchstaben der Parteibezeichnung nicht in lateinischer Schrift geschrieben, so ist die lautsprachliche Schreibweise in deutscher Sprache maßgebend. Bei Bezeichnungen, die mit einer Zahl, Ziffer oder Sonderzeichen beginnen, ist die ausgeschriebene Fassung maßgebend (1 = eins, § = Paragraph).

Titel, Artikel, Adelsprädikate und akademische Grade bleiben außer Betracht.

Im Zweifel ist der ABC-Standard nach DIN 5007 heranzuziehen.

(3) Bei natürlichen Personen und Einzelfirmen ist der erste unabgekürzte Familienname maßgebend. Weicht der Firmenname vom Inhabernamen ab, ist der Inhabernamenname maßgebend.

(4) Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Gesamtheiten natürlicher und juristischer Personen, die unter eigenständiger Bezeichnung im Rechtsverkehr auftreten, ist ein enthaltener Familienname, bei mehreren Familiennamen der erste unabgekürzte Familienname maßgeblich. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist das erste Haupt- oder Eigenschaftswort oder die Fantasiebezeichnung maßgebend. Untergeordnete Worte (z.B. Präpositionen) bleiben außer Betracht.

(5) Enthält eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine geografische Bezeichnung, so ist deren Anfangsbuchstabe maßgebend.

(6) Im Falle eines Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland ist die amtliche Ressortbezeichnung, deren Geschäftsbereich die Einrichtung zuzuordnen ist, maßgebend.

C.II.4. Verteilung:

a) Die Verteilung erfolgt im Kammerturnus in aufsteigender Folge beginnend mit Kammer 1. und knüpft am Folgetag an den Turnus des vorherigen Tages an.

Je Register AR, Ba, Ga, Ha, BV, BVGa, BVHa wird den Kammern 1,3,4,5 jeweils 1 Verfahren im fortlaufenden Kammerturnus verteilt. Kammer 2 nimmt nur an jedem 2. Turnus teil. Die Kammern 6 und 7 sind eingangsfrei.

b) Die Ca-Verfahren werden in Blöcken im aufsteigenden Kammerturnus fortlaufend verteilt.

Kammer 1: jeweils 10 Verfahren

Kammer 2: jeweils 5 Verfahren

Kammer 3: jeweils 7 Verfahren

Kammer 4: jeweils 10 Verfahren

Kammer 5: jeweils 10 Verfahren

Kammer 6: 0 Verfahren (ingangsfrei)

Kammer 7: 0 Verfahren (ingangsfrei)

C.III. Ausnahmen von den Verteilungsgrundsätzen:

C.III.1. Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites, dass die Rechtssache unter Missachtung der vorstehenden Regelungen fehlerhaft zugeordnet wurde, so ist die Rechtssache über die Geschäftsstelle an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der übernehmenden Kammer abzugeben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts auf Antrag des Vorsitzenden der abgebenden Kammer. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung im nächsten Turnus gemäß B IV 3, mit Ausnahme der in C III.2 geregelten Fälle.

C.III.2. Ohne Anrechnung auf den Turnus:

Es verbleibt bei der Zuständigkeit der bislang befassten Kammer, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt, bei:

- Zurückverweisung einer Rechtssache vom Rechtsmittelgericht
- Trennung oder Verbindung von Verfahren
- Überführung vom Mahnverfahren in das Urteilsverfahren
- Eingang eines Widerspruchs auf eine einstweilige Verfügung/Arrest
- nachträglicher Parteiwechsel oder Änderung der Parteibezeichnung
- Anträgen nach § 78 a ArbGG
- nicht fristgerechter Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid
- Antrag nach § 5 KSchG außerhalb eines bereits eingereichten Klageverfahrens oder umgekehrt.
- Verweisung in eine andere Verfahrensart
- Fortsetzung des Verfahrens wegen Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs
- Wiederaufnahmeverfahren nach § 578 ff ZPO
- Klagen nach §§ 767,768 ZPO
- Klauselerteilungsverfahren
- Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz und entsprechende Hauptsacheverfahren und umgekehrt

C.III.3. Folgeverfahren:

Ist vor einer Kammer bereits ein Urteilsverfahren zwischen den Parteien anhängig und noch nicht statistisch erledigt (Vorverfahren), wird unter Anrechnung auf den Turnus ein zwischen denselben Parteien eingehendes Verfahren (Folgeverfahren) derjenigen Kammer zugewiesen, die bereits ein Verfahren zwischen den Parteien führt. Unerheblich ist, ob im Vorverfahren oder Folgeprozess weitere Parteien oder Beteiligte auftreten. Sollten zwischen den Parteien mehrere Verfahren vor dem Gericht anhängig sein, wird die Kammer zuständig, bei welcher das nach der Eingangszahl älteste dieser Verfahren geführt wird. Maßgebend für die Feststellung der Parteien ist die Klageschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs.

Wird unter Bezugnahme auf diese Bestimmung ein Verfahren zugeteilt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so wird das Verfahren nach der Beanstandung des Vorsitzenden wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus, vgl. B IV.3., verteilt.

C.III.4. Ist ein Vorsitzender außer im Falle Urlaubs länger als 14 Kalendertage an der Ausübung seines Dienstes gehindert, vgl. B.III, werden der Kammer ab dem 15. Kalendertag keine Verfahren zugewiesen. Dies gilt nicht für die nach Ziff. C.III. 2. und Ziff. C.III.3. ausgenommenen Verfahren.

C.III.5. Verfahren, welche sich auf den Spruch einer betrieblichen Einigungsstelle oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Das Verfahren geht in diesen Fällen auf die im Turnus zuständige Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl unter Anrechnung auf den Turnus, vgl. B IV.3, über.

C.III.6. Ergibt sich nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan, dass ein richterliches Dienstgeschäft nicht verteilt ist, so ist der dienstjüngste Vorsitzende zuständig.

D. Notbereitschaftsdienst

I. Aus Anlass laufender oder unmittelbar bevorstehender Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Gerichtsbezirk kann vom Präsidium ein richterlicher Notbereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Arbeitsgericht außerhalb der allgemeinen Gerichtsöffnungszeiten in Anspruch genommen werden könnte.

II. Der Dienst ist während seiner Einrichtung zu leisten in der Zeit von 17.00 bis 7.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Der Notbereitschaftsdienst wird tagweise geleistet, beginnt mit dem Vorsitzenden der Kammer 1 und wechselt dann tagweise im aufsteigenden Kammerturnus. Im Falle der Heranziehung eines Vertreters wird dieser beim nächsten Durchlauf übersprungen. Die Heranziehung ist bei der Verwaltungsgeschäftsstelle aktenkundig zu machen.

E. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern

E.I. Die ehrenamtlichen Richter werden auf die einzelnen Kammern entsprechend der Auflistung in **Anlage I** auf die Kammern verteilt.

E.II. Sollte die Liste der Kammer bei der Heranziehung erschöpft sein, wird auf die Liste der nächsten Kammer (aufsteigende Folge) zugegriffen.

E.III. Sollte in Kammer 7 eine Verhandlung mit der Kammer erforderlich werden, so ist sind die der Kammer 3 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter hinzuzuziehen.

E.IV. Hinzuziehung und Vertretung der ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen bestimmen sich nach dem Beschluss des Kammervorsitzenden gemäß § 31 Abs. 1 ArbGG.

Gera, 07.12.2023

| | | |
|--------------------------|------------------------|-----------------------|
| gez. Tonndorf RinArbG | gez. Maiwald RiArbG | gez. Adrian RiArbG |
|--------------------------|------------------------|-----------------------|

wegen Dienstunfähigkeit verhindert: RinArbG Seehafer

Zur Kenntnis genommen:

| | |
|---------------------|----------------------------|
| gez. Heinrici Ri | gez. Dr. Misselwitz Rin |
|---------------------|----------------------------|

Rin Hagenmeyer wegen Elternzeit verhindert:

Anlage 1: Liste der ehrenamtlichen Richter Stand 01.01.2024